

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00640 vom 10. Februar 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2010.00640

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00640 du 10 février 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2010.00640 del 10 febbraio 2011

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe. Aufgrund des Ermittlungsberichts trifft die Beschwerdeführenden eine qualifizierte Mitwirkungspflicht (E. 4.1). Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung (E. 4.2). Ist aus dem Inhalt eines Ermittlungsberichts nach der Lebenserfahrung der Schluss zu ziehen, dass ein Sozialhilfeempfänger nicht deklarierte Einkünfte erzielte, obliegt es diesem, die Vermutung durch den Gegenbeweis bzw. erhebliche Zweifel umzustürzen (E. 4.3). Die Beschwerdeführenden vermochten mit ihrer Stellungnahme die im Ermittlungsbericht festgehaltenen Beobachtungen und die Schlussfolgerung, wonach der Beschwerdeführer 1 im Autohandel rege tätig und in der Lage gewesen sei, für den Unterhalt der Familie selber aufzukommen, in keiner Weise zu entkräften (E. 5.1-5.5). Ob strafrechtlich relevante Machenschaften vorliegen, ist für das vorliegende Verfahren unerheblich (E. 6.2). Eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung weiterer Bewisabnahmen erübrigt sich (E. 6.7). Abweisung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (auch in den vorinstanzlichen Verfahren) aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren der Beschwerdeführenden (E. 7). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5.1

Wie bereits im Rückweisungsentscheid festgestellt, durfte die Beschwerdegegnerin aufgrund des Ermittlungsberichts von der tatsächlichen Vermutung ausgehen, der Beschwerdeführer 1 habe genügend Einkommen für den finanziellen Unterhalt seiner Familie verdient. Im Folgenden ist daher zu prüfen, inwieweit die rechtskundig vertretenen Beschwerdeführenden mit ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2008 – in E. 3.1.1–3.1.6 zusammengefasst wiedergegeben – erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Ermittlungsberichts bzw. der Schlussfolgerung, es habe keine wirtschaftliche Notlage vorgelegen, zu begründen vermochten. Vorab ist festzuhalten, dass die wiederkehrenden allgemeinen Hinweise der Beschwerdeführenden, sie hätten in den bisherigen Verfahren zahlreiche Vorbringen geltend gemacht und dafür Beweismittel, namentlich Urkunden und Zeugen, angerufen, der Begründungspflicht grundsätzlich nicht zu genügen vermögen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 23 N. 20). Auch ist es nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, gestützt auf das vor anderen Instanzen Vorgebrachte systematisch die für die eine oder andere Partei günstigen Tatsachen zu erforschen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 60 N. 1 mit Hinweisen). Anzumerken bleibt, dass bei der Beweiswürdigung nebst dem Beweismaterial auch das Verhalten der Verfahrensbeteiligten zu veranschlagen ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 77).

E. 5.2

In Bezug auf den Personenwagen F hatten die Beschwerdeführenden darauf hingewiesen, dieser gehöre dem Schwager des Beschwerdeführers 1 bzw. Bruder der Beschwerdeführerin 2, P, welcher auch die Parkkarte und Versicherungskosten finanziert habe. Der Wagen sei von O an P verkauft worden. Dies sei durch den Kaufvertrag vom 6. Januar 2006 und die Visitenkarte des Verkäufers belegt. Allfällige Zweifel liessen sich durch Befragung der beiden ausräumen. Die Beschwerdegegnerin hatte unter anderem auf das Fehlen von Belegen bezüglich der Zahlungsflüsse hingewiesen und auf weitere Befragungen verzichtet. Für den Bezirksrat ist sodann nicht das Eigentum am Wagen entscheidend, sondern wer für die Kosten im Zusammenhang mit der Benutzung des Wagens aufgekomen sei, was die Beschwerdeführenden nicht zu belegen vermocht hätten. Der Verzicht auf die Einvernahme Os und des Schwagers bzw. Bruders der Beschwerdeführenden sowie auf die persönliche Befragung der Letzteren durch die Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden und stellt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar. Zum einen würden diese Befragungen keine wesentlichen neuen Erkenntnisse versprechen, insbesondere auch nicht zur Frage, weshalb Kaufdatum und erste Inverkehrsetzung des Wagens zeitlich so weit auseinanderliegen und was in dieser Zeit geschah, wozu sich der Beschwerdeführer 1 nicht äussert (vorn E. 3.2). Zum anderen ist – wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat – primär die Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der Benutzung des Wagens von Bedeutung. Die Beschwerdeführenden haben es jedoch unterlassen, präzise Angaben zu den angeblich stattgefundenen Zahlungsflüssen für die Deckung der Versicherung, Parkkarten etc. zu machen bzw. diese zu belegen. Stattdessen werfen sie der Behörde pauschal vor, der Untersuchungspflicht nicht nachgekommen zu sein, und verkennen dabei, dass es aufgrund der qualifizierten Mitwirkungspflicht an ihnen gewesen wäre, genaue Angaben zu tätigen. Jedenfalls begründeten ihre unsubstanzierten Vorbringen keine Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, die Untersuchungen auszudehnen.

E. 5.3

Betreffend den vom 13. November 2006 bis zum 14. Mai 2007 eingelösten Gs verwiesen die Beschwerdeführenden in der Stellungnahme vom 1. Dezember 2008 wie erwähnt auf die Einvernahme von J von der Garage in K und "entsprechende Beweisurkunden". In der Rekursbegründung vom 31. August 2009 führten sie aus, der Transporter sei von N finanziert worden, um dem Beschwerdeführer 1 eine Erwerbstätigkeit als Chauffeur/Transporteur zu ermöglichen. Es sei stets widerspruchsfrei dargelegt worden, dass der Beschwerdeführer 1 dazu keine Unterlagen besitze und L Auskunft geben könne, weshalb dessen Befragung beantragt werde. L halte sich regelmässig in der Schweiz auf. Es wurde bereits ausgeführt, dass die Beschwerdeführenden mit dem allgemeinen Verweis auf "bei den Akten liegenden" Beweisurkunden ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sind. Jedenfalls hatte die Behörde keinen Anlass, gestützt darauf weitere Recherchen anzustellen, und brauchte auch den im Ausland lebenden N und den Garagisten J von der Garage in K nicht zu befragen. Vielmehr wäre es an den Beschwerdeführenden gewesen, von den zum Teil befreundeten Personen bzw. Institutionen Exportpapiere und weitere Belege bezüglich des stattgefundenen Transfers und der Zahlungen erhältlich zu machen. Dass der Export ohne Papiere und Zahlungen abgewickelt wurde, ist realitätsfremd, weshalb ohne Zweifel entsprechende Belege vorhanden sein müssen. Zu beachten ist weiter, dass die Behauptungen der Beschwerdeführenden nicht mittels Befragungen,

sondern höchstens mittels klaren Dokumenten hätten verifiziert werden können. Der Umstand, dass sie keine Papiere beizubringen vermochten, lässt umso mehr auf die Richtigkeit des von den Vorinstanzen angenommenen Sachverhalts schliessen, zumal der Beschwerdeführer 1 während Monaten als Halter des Gs registriert gewesen war. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er nicht im Besitz von Unterlagen sein soll bzw. diese nicht erhältlich machen kann. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die Beschwerdeführenden bezüglich eines am 30. Januar 2008 für Fr. 10'000.- gekauften ZZ-Transporters dieselben Behauptungen vorbrachten: Der Betrag soll aus einem von L gewährten Darlehen aufgebracht worden sein, wobei die Absicht bestanden habe, dass der Beschwerdeführer 1 eine eigene Transportfirma aufbaue. Da ihm das Know-how gefehlt habe und der Wagen hier nicht wiederverkauft werden konnte, habe L das Fahrzeug für den Verkauf nach dem Land I übernommen. Somit liefen der Ankauf und die Ausfuhr des ZZ-Transporters nach demselben Muster ab. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses Fahrzeug, das für immerhin Fr. 10'000.- verkauft werden konnte, in der Schweiz kurze Zeit später nicht wieder hätte verkauft werden können, gegebenenfalls mit einem Preiseinschlag. Es liegt auf der Hand, dass der Erwerb des Wagens von Anfang an erfolgte, um ihn ins Ausland zu exportieren.

E. 5.4

Fest steht auch, dass der Beschwerdeführer 1 am 3. August 2007 bei der Western Union einen Betrag von Fr. 1'000.- einbezahlt hat. Die Beschwerdeführenden verwiesen auf das Urteil eines Gerichts im Land L, wonach der Beschwerdeführer 1 zu Unterhaltsleistungen an eine in L lebende Tochter verpflichtet sei. Unabhängig von der Frage, ob der Beschwerdeführer 1 tatsächlich Unterhaltsbeiträge nach Land L zu entrichten hat, bleiben die Beschwerdeführenden nach wie vor eine Erklärung dafür schuldig, woher die einbezahlten Fr. 1'000.- stammten. Zudem trifft die Feststellung der Beschwerdegegnerin zu, dass das im Land L ins Recht gereichte Urteil vom 3. November 2007 keine Unterhaltsverpflichtung des Beschwerdeführers 1 belege.

E. 5.5

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerdeführenden mit ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2008 die im Ermittlungsbericht vom 30. August 2007 festgehaltenen Beobachtungen und die Schlussfolgerung, wonach der Beschwerdeführer 1 im Autohandel rege tätig und damit in der Lage gewesen sei, für den Unterhalt der Familie selber aufzukommen, in keiner Weise zu entkräften vermochten. Ihre damaligen und späteren Erklärungen betreffend die in nur wenigen Tagen gefahrenen 6'787 km zu den diversen Auto- bzw. Occasionshändlern und zum Strassenverkehrsamt und bezüglich der Finanzierung der dadurch entstandenen Spesen – alles soll aus Freundschaft und Gefälligkeit für den im Ausland lebenden Freund N erfolgt sein, welcher sämtliche Kosten inklusive den Betrieb des Mobiltelefons und des Navigationsgeräts getragen habe – sind durch nichts belegt. Wie ausgeführt, wäre es an den Beschwerdeführenden gewesen, ihre lebensfremden Behauptungen mittels Exportpapieren, Zahlungsbelegen etc. zu dokumentieren. Dies allein, und nicht bloss die Beweisofferte der persönlichen Befragung bzw. Befragung von weiteren – zum Teil im Ausland wohnenden – Drittpersonen, wäre gegebenenfalls tauglich gewesen, die begründete Vermutung, dass die beobachteten Aktivitäten des Beschwerdeführers 1 zu namhaften Einnahmen auf seiner Seite geführt hätten, infrage zu stellen. Zumindest bezüglich des Gs und des ZZ-Transporters wäre die Beschaffung der Papiere betreffend den Export, die Zollformalitäten und eingegangenen

Zahlungen etc. über den befreundeten N wohl ohne Weiteres möglich gewesen. Die Vorinstanzen hatten jedenfalls keine Veranlassung, aufgrund der unsubstanzierten Vorbringen der Beschwerdeführenden weitere Untersuchungen im Zusammenhang mit den im Ermittlungsbericht festgehaltenen Beobachtungen anzustellen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden weisen wie erwähnt darauf hin, schon der Umstand, dass sie von "Y" und vom Roten Kreuz hätten unterstützt werden müssen und seit dem 1. April 2009 wieder Sozialhilfe erhielten, widerlege, dass der Beschwerdeführer 1 mittels der beobachteten Aktivitäten Einnahmen generiert habe. Auch die Tatsache, dass die Strafuntersuchung eingestellt worden sei, untermauere ihre Darlegungen. Zudem hätten die Vorinstanzen in keiner Weise berücksichtigt, dass sie gezwungen gewesen seien, Darlehen von über Fr. 20'000.- aufzunehmen.

E. 6.2

Ob strafrechtlich relevante Machenschaften vorliegen, ist für das vorliegende Verfahren unerheblich, weshalb die Einstellung der strafrechtlichen Untersuchung nicht weiter von Belang ist. Die von der Staatsanwaltschaft (auf Wunsch der Beschwerdeführenden) edierten Unterlagen vermögen jedenfalls die Vermutung, dass der Beschwerdeführer 1 im Auto-Occasions- bzw. Exporthandel, in welcher Funktion auch immer, ev. als Vermittler, tätig war und dabei erhebliche Einnahmen erzielte, nicht zu widerlegen. Im Gegenteil: Die Ausführungen des Beschwerdeführers 1 anlässlich der Befragung durch die Staatsanwältin am 13. Dezember 2007 widersprechen zum Teil den vorliegend geltend gemachten Behauptungen der Beschwerdeführenden sowie einzelnen im Ermittlungsbericht wiedergegebenen Beobachtungen. So antwortete der Beschwerdeführer 1 auf die Frage, wann er zum letzten Mal für die im Land L lebende Tochter bezahlt habe, dies sei möglicherweise im Januar 2007 gewesen. Das Geld habe er jeweils einem Staatsangehörigen des Landes L mitgegeben, welcher es seiner Mutter gebracht habe. Diese habe es dann seiner Ex-Frau ausgehändigt. In die Western Union beim Hauptbahnhof sei er nie gegangen. Auf die Frage, wie er den Tag verbringe, gab er an, die meiste Zeit verweile er einfach zu Hause und lese ein Buch oder so. Das Mobiltelefon habe ihm seine Frau gekauft, und die Rechnungen würden mit Prepaid-Karten beglichen, was etwa Fr. 20.- für einen oder zwei Monate ausmache. Seine Aussagen bezüglich der Geldüberweisungen und seines Aufenthalts in der Western Union relativierte er später dahingehend, anfänglich Angst gehabt zu haben, "das zu sagen". Zwischen September 2007 und Oktober 2007 habe er dreimal Geld seiner Mutter nach Land L im Gesamtbetrag von ca. Fr. 2'500.- überwiesen. Fr. 400.- habe er von seiner Kasse gehabt, Fr. 750.- als Hilfe von der Moschee erhalten. Den Rest habe ihm seine Schwester gegeben. Er stellte nicht in Abrede, Automärkte aufgesucht zu haben, wobei er nur Begleitfunktionen, ohne Einnahmen zu erzielen, ausgeübt habe. Es fällt auf, dass der Beschwerdeführer 1 es nicht für nötig erachtete, die Geldüberweisungen nach Land L bzw. das Aufsuchen der Western Union umgehend bekannt zu geben, ebenso nicht seine Besuche bei den Automärkten. Erst nachdem ihm die gemachten Beobachtungen vorgehalten wurden, relativierte er seine Aussagen, was entsprechend zu berücksichtigen ist (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 77).

E. 6.3

Auch der Umstand, dass die Familie seit dem 1. April 2009 wieder Sozialhilfe erhält, lässt nicht den Rückschluss zu, die Bedürftigkeit habe schon vorher bestanden. Neu ist nämlich,

dass der Beschwerdeführer 1 in einem Supermarkt beschäftigt sein soll, welche Situation nicht mit der früheren zu vergleichen ist.

E. 6.4

Dass die Familie während der Einstellung der Sozialhilfe Hilfe vom Roten Kreuz und von "Y" erhalten hat, ist nicht bestritten. Die von den Beschwerdeführenden beantragte Befragung von Q vom SRK erübrigt sich daher. Angesichts der übrigen Umstände genügt jedoch die Tatsache, dass die Familie vom SRK und von "Y" unterstützt wurde, nicht, um die im Ermittlungsbericht festgehaltenen überdurchschnittlichen Aktivitäten des Beschwerdeführers 1 in der Occasionsbranche und die daraus gezogene Schlussfolgerung, es seien Einnahmen erzielt worden, zu entkräften.

E. 6.5

Im Rekursentscheid wurde nicht explizit auf die Behauptung der Beschwerdeführenden, zur Deckung des Lebensunterhalts hätten sie Darlehen aufnehmen müssen, eingegangen. Es wurde jedoch auf den Entscheid der EGPK vom 14. Juli 2009 verwiesen, welcher sich auch mit den Darlehen befasst hatte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch den Bezirksrat liegt somit nicht vor. Die entscheidende Behörde darf sich in ihrem Entscheid auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und braucht sich nicht mit jeder tatsächlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Einwand zu befassen und diese einzeln zu widerlegen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 40 mit Hinweisen). Es liegen folgende Darlehensbestätigungen vor:

E. 6.5.1

Eine solche über € 10'000.-, welche der Beschwerdeführer 1 am 14. Januar 2008 von L aus dem Land I ausgeliehen erhalten habe. Die Darlehensbestätigung ist nunmehr von diesem und dem Beschwerdeführer 1 unterzeichnet. Gleichentags bestätigte das Notariat R die Echtheit der Unterschrift des Beschwerdeführers 1, was indessen nicht zur Klärung des hier interessierenden Geldflusses beiträgt. Aber auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Beschwerdeführer 1 € 10'000.- von N, unter welchen Bedingungen auch immer, erhalten hat, steht fest, dass damit unter anderem ein ZZ-Autotransporter für Fr. 10'000.- gekauft und letztlich nach dem Land I überführt wurde. Es ist naheliegend, dass die Geldübergabe primär zu diesem Zweck erfolgt war.

E. 6.5.2

Weitere Fr. 1'500.- soll S ratenweise zwischen Oktober bis Dezember, das Jahr ist nicht angegeben, ausgeliehen haben. In Raten soll auch T im November (Jahr unbekannt) Fr. 700.- als Darlehen gegeben haben. Die Darlehensbestätigungen sind nur vom Beschwerdeführer 1 unterzeichnet und vermögen somit die Behauptungen der Beschwerdeführenden in keiner Weise zu belegen.

E. 6.5.3

Sodann soll U aus V am 16. Dezember 2007 ein Darlehen über Fr. 1'800.- gewährt haben, was vom Darlehensgeber (später) unterschriftlich bestätigt wurde. Angaben, wofür die Geldübergabe erfolgte und über die Rückzahlungsmodalitäten fehlen, ebenso Belege, welche den Zahlungsfluss dokumentieren.

E. 6.5.4

Am 28. Februar 2008 sollen Fr. 2'000.- von der W GmbH als Darlehen gewährt worden sein, was von der Darlehensgeberin bzw. "Herr[n] X" (später) ebenfalls unterschriftlich bestätigt wurde (act 11/II/19 Blatt 4). Auch hier fehlen jegliche Angaben bezüglich Zahlungsgrund, Rückzahlungsmodalitäten etc. Es ist anzunehmen, dass die Darlehensgeberin als juristische Person das gewährte Darlehen verbucht hat, weshalb es den Beschwerdeführenden auch möglich gewesen wäre, diesbezügliche Belege ins Recht zu reichen, was sie aber nicht getan haben. Auffallend ist, dass derselbe "X" persönlich im Juni 2008 ein weiteres Darlehen in der Höhe von Fr. 2'000.- gewährt haben soll, was Ersterer unterschriftlich bestätigte.

E. 6.5.5

Je zweimal, nämlich am 2. März 2008 bzw. 5. Juli 2008, soll Z, die in Frankreich lebende Schwester bzw. Schwägerin, € 1'000.- überreicht haben. Deren unterschriftliche Bestätigung erfolgte ebenfalls später. Angaben oder Belege bezüglich der Zahlungsflüsse fehlen.

E. 6.6

Das Verwaltungsgericht hatte bereits in der Entscheid vom 23. Oktober 2008 festgehalten, die Beschwerdeführenden könnten allein durch Beilage von Darlehensverträgen, welche vom Beschwerdeführer 1 selber unterzeichnet worden seien, und die Anrufung von ihnen nahestehenden Auskunftspersonen den begründeten Verdacht, nämlich über genügend eigene Mittel zur Deckung des Bedarfs verfügt zu haben, nicht widerlegen (vgl. VB.2008.00386, E. 4.2). Es wäre daher an den Beschwerdeführenden gewesen, die jeweiligen Geldflüsse genau zu belegen, was sie trotz des klaren Hinweises im genannten Entscheid unterlassen haben. Es ist lebensfremd, dass bezüglich sämtlicher Darlehen keinerlei Bank- oder Postbelege vorhanden sein sollen, welche die Herkunft der Gelder und deren Weitergabe dokumentieren könnten. Zwar fügten einige Darlehensgeber im Nachhinein ihre Unterschriften unter die Darlehensbestätigungen an, was aber nicht weiter zur Klärung beiträgt. Indem die Beschwerdeführenden einfach auf die Befragung der weitgehend im Ausland bzw. in anderen Kantonen wohnenden Darlehensgeber verwiesen, was ohnehin kaum zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen geführt hätte (vgl. Erwägungen 4.2, 4.3), verkannten sie die sie treffende qualifizierte Mitwirkungspflicht und deren Folgen.

E. 6.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich eine Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung weiterer Beweisabnahmen erübrigt. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen im Rekursentscheid, welche unter Erwägung 3.3 zusammengefasst wiedergegeben sind, verwiesen werden (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Da aufgrund der gemachten Erwägungen davon auszugehen ist, dass die beobachteten Aktivitäten des Beschwerdeführers 1 Einnahmen generierten und die Beschwerdeführenden daher in der Lage waren, im betreffenden Zeitraum für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen, ist auch das Eventualbegehren, wonach die Beschwerdegegnerin anzuweisen sei, den Beschwerdeführern für die Zeit vom 1. Oktober 2007 bis zum 31. März 2009 gemäss den SKOS-Richtlinien Sozialhilfe auszurichten, abzuweisen.

E. 7.1

Die EGPK hatte mit Entscheid vom 14. Juli 2009 das Gesuch der Beschwerdeführenden um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands abgewiesen, da die aufgeworfenen Fragen nicht derart komplex seien, dass sie ihre Rechte nicht selbst hätten wahren können. Der Bezirksrat folgte dieser Auffassung und verweigerte auch für das Rekursverfahren die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verweisen auf ihre Mittellosigkeit, da sie mittlerweile wieder Sozialhilfe erhalten würden. Ausserdem seien sie mangels sprachlicher und rechtlicher Kenntnisse nicht in der Lage gewesen, ihre Standpunkte selber zu vertreten. Sie beantragen daher die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters, auch für das Einspracheverfahren.

E. 7.3

Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen (§ 16 Abs. 1 VRG). Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 31). Nach dem Dargelegten vermochten die Beschwerdeführenden mit ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2008 die im Ermittlungsbericht vom 30. August 2007 festgehaltenen Beobachtungen und die Schlussfolgerung, wonach der Beschwerdeführer 1 im Autohandel rege tätig und damit in der Lage gewesen sei, für den Unterhalt der Familie selber aufzukommen, in keiner Weise zu entkräften. Daran ändern die Darlegungen in den anschliessenden Rechtsmittelverfahren nichts. Demnach haben ihre in den vorinstanzlichen Rechtsmittelverfahren gestellten Rechtsbegehren als offensichtlich aussichtslos zu gelten, weshalb ihre Gesuche um unentgeltliche Rechtsverteiständung von vornherein abzuweisen waren. Unter diesen Umständen muss nicht weiter geprüft werden, ob der Beizug eines Rechtsanwalts notwendig war.

E. 7.4

Aus denselben Gründen erweisen sich auch die im vorliegenden Verfahren gestellten Rechtsbegehren als offensichtlich aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteiständung im Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden je zur Hälfte aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung für den Gesamtbetrag (§ 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Sie sind aber aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Beschwerdeführenden angemessen zu reduzieren (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Die Beschwerdeführenden scheinen zudem mindestens kurzfristig nicht in der Lage zu sein, die Gerichtskosten zu bezahlen, weshalb auf deren Inkasso einstweilen zu verzichten ist. Die Forderung wird aber an die Obergerichtskasse zum späteren Inkasso abgetreten. Eine Parteientschädigung steht den Beschwerdeführenden von vornherein nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.